

**Forstneuorganisation: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Ludwigsburg**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	28.04.2020	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im November 2019 hinsichtlich der Forstneuorganisation, etc. lag ein Entwurf zum Vereinbarungswortlaut noch nicht vor. Aus formalen Gründen bedarf es, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Ludwigsburg in deren Wortlaut vom Gemeinderat im ersten Kalenderhalbjahr 2020 beschlossen wird (vgl. Anlage 2). Nur so ist gewährleistet, dass die Durchführung des Holzverkaufs wirksam auf den Landkreis Ludwigsburg übertragen wird.

**II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Ludwigsburg gemäß dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf (Stand 29.11.2019) zu.

### III. Begründung

Am 15. Mai 2019 hat der Landtag das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg beschlossen, mit dem das bisher bestehende sog. Einheitsforstamt zum 01.01.2020 aufgelöst und die Betreuung des Staatswalds der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Staatswaldbewirtschaftung (AöR) übertragen wird. Den forstlichen Revierdienst im Kommunalwald, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf können die Gemeinden selbst übernehmen oder wie bisher – zu Gestehungskosten – durch das Landratsamt Ludwigsburg erledigen lassen.

Mit Beschluss vom 19.11.2019 hat der Gemeinderat bereits die Entscheidung getroffen, die durch die Untere Forstbehörde angebotenen Dienstleistungen zur umfassenden Betreuung des Kommunalwalds ab 01.01.2020 weiter in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistungen umfassen den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht im Wald, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf. Zudem hat der Gemeinderat den Bürgermeister / die Verwaltung ermächtigt, die dafür jeweils erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landratsamt Ludwigsburg zu schließen.

Mit dem neuen Landeswaldgesetz wird die bisher durch die untere Forstbehörde bzw. seit 2015 durch die kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen erfüllte Aufgabe des Holzverkaufs für Körperschafts- und Privatwald nicht mehr durch die unteren Forstbehörden erfüllt (vgl. § 47 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LWaldG n.F.). Dies dient insbesondere der Beseitigung kartellrechtlicher Bedenken und entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 46 BWaldG. Um die fachlich sinnvolle und von den Kommunen im Landkreis Ludwigsburg gewünschte Fortführung des Holzverkaufs zu ermöglichen, wird der Landkreis Ludwigsburg die Aufgabe wie bisher als freiwillige Kreisleistung anbieten.

Allerdings bestand die Herausforderung darin, eine Rechtsform zu finden, in der die wirtschaftliche Tätigkeit des Holzverkaufs für die Kommunen auf Dauer – wie bisher und in unveränderter Form – durch den Landkreis Ludwigsburg übernommen werden kann, ohne dass die Kommunen diese Dienstleistung regelmäßig ausschreiben müssen und ohne dass der Landkreis Ludwigsburg gegen Regelungen des Gemeindefinanzrechts (insb. § 102 GemO) verstößt.

Möglich ist dies durch den Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. GKZ, wonach der Landkreis Ludwigsburg die Aufgabe des Holzverkaufs für die Kommunen gegen Erstattung der anfallenden Personal- und Sachkosten zur Erfüllung übernimmt (Anlage 1).

Der entsprechend des Hiebssatzes der beteiligten Kommunen zu verteilende Aufwand für den Holzverkauf ist in den bereits zum Beschluss am 19.11.2019 mitgeteilten voraussichtlichen Gesamtkosten enthalten. In der Durchführung und praktischen Abwicklung des Holzverkaufs wird sich durch diese neue rechtliche Regelung nichts ändern.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die in allen Gemeinderäten der beteiligten Kommunen sowie im Kreistag inhaltsgleich beschlossen werden muss, ist mit der für die nachfolgende Genehmigung zuständigen Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt. Sie tritt, sobald alle erforderlichen Gremienbeschlüsse gefasst sind, nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung aller Beteiligten in Kraft.

Entsprechend der bestehenden Beschlusslage ist die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst bis zum 31.12.2024 beschränkt; verlängert sich dann aber, sofern der Landkreis nicht kündigt, um jeweils fünf Jahre. Ein Ausscheiden der Kommune ist erstmals zum 01.01.2025 möglich, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt.

#### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

keine

#### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Die Erträge und Aufwendungen des Stadtwaldes sind im Haushaltsplan unter Produktbereich 55 50 abgebildet.